

**Satzung**  
**über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und**  
**Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Adendorf**  
**außerhalb der Pflichtaufgaben**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 13.10.1986 (Nds.GVBl.S.323) und der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz –NBrandSchG- vom 08.03.1978, Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 29.02.1984 (Nds. GVBl. S. 69), hat der Rat der Gemeinde Adendorf am 21. Dezember 1988 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

- (1) Der Einsatz der Feuerwehr Adendorf ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.
- (2) Für andere als in Absatz 1 Satz 1 genannten Leistungen ist Kostenersatz nach dieser Satzung und ihres Tarifes zu erheben. Der Tarif kann der Kostenentwicklung angepasst werden. Kostenersatzpflichtig sind:
  1. Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksunfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
  2. die Gestellung von Brandsicherheitswachen (§ 28 Abs. 1 NBrandSchG.),
  3. Ausrücken nach vorsätzlich oder grob fahrlässig grundloser Alarmierung,
  4. Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. Satz 2 NBrandSchG,
  5. Einsatz oder Überlassung von Fahrzeugen oder Geräten mit eigenem Antrieb, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
  6. Gestellung von feuerwehrtechnischem Personal,
  7. Überprüfung von Feuerlöscheinrichtungen und Feuerlöschgeräten sowie deren Instandsetzung.

**§ 2**

- (1) Grundlage der Kostenersatzberechnung bildet, sofern im Tarif für bestimmte Leistungen kein fester Betrag ausgewiesen ist, die Zeit der Abwesenheit von Personal und Fahrzeugen vom Feuerwehrhaus. Bei der Überlassung von Geräten wird der Kostenersatz nach der Zeit von der Übergabe bis zu Rückgabe berechnet. Bei der Berechnung wird jede angefangene halbe tarifliche Zeiteinheit voll berücksichtigt. Als Mindestbetrag wird der Kostenersatz für eine halbe tarifliche Zeiteinheit erhoben.
- (2) Der Kostenersatz ist auch zu zahlen, wenn bei Eintreffen der Feuerwehr ein Einsatz nicht mehr erforderlich wird.

**§ 3**

Die Kostenersatzschuld entsteht in den Fällen des § 1 Nrn. 1 bis 4 mit dem Tätigwerden, in den Fällen des § 1 Nrn. 5 bis 7 mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr. Die Kostenersatzschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### **§ 4**

Der Kostenersatzschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 1 Abs. 2

- Nrn. 1 und 5 bis 7 gemäß § 26 Abs. 3 Nr. 3 NBrandSchG.
- Nr. 2 gemäß § 28 Abs. 1 Satz 4 NBrandSchG.
- Nr. 3 gemäß § 26 Abs. 3 Nr. 4 NBrandSchG
- Nr. 4 gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG.

#### **§ 5**

Die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes gelten entsprechend, soweit dies mit der Eigenart einer Kostenersatzschuld vereinbar ist.

#### **§ 6**

- (1) Die Gemeinde Adendorf kann von der Erhebung des Kostenersatzes ganz oder teilweise absehen oder sie auf Antrag ganz oder teilweise stunden oder erlassen, wenn die Erhebung oder Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig ist.
- (2) Der Antrag ist vom Zahlungspflichtigen schriftlich beim Gemeindedirektor – Ordnungsamt – einzureichen.

#### **§ 7**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.
- (2) Am gleichen Tag tritt die Satzung der Gemeinde Adendorf über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Adendorf außerhalb der Pflichtaufgaben vom 23.10.1978 außer Kraft.

Adendorf, 21. Dezember 1988

Gemeinde Adendorf

Maack  
Bürgermeister

Ellfrod  
Gemeindedirektor